

Vermerk über die wichtigsten Regelungen in finanzieller Hinsicht im

- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 und im
- Tarifvertrag zur Überleitung der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ)

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Im TVöD gibt es keine Trennung mehr zwischen Angestellten und Arbeitern, es wurde ein einheitlicher Beschäftigtenbegriff eingeführt. Nach § 1 Abs.1 TVöD gelten die Regelungen „für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend Beschäftigte genannt – ,die in einem Arbeitsverhältnis... stehen.“

2. Entgeltzahlung

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine neue Entlohnungsstruktur für die Tarifbeschäftigten geeinigt (§ 16 TVöD-VKA¹). Zentraler Bestandteil ist eine neue Entgelttabelle (Zusammenfassung der bisher getrennten BAT-Vergütungsgruppen für Angestellte und der BMT-G-Lohngruppen der Arbeiter).

In die Werte der (neuen) TVöD- Entgelttabelle sind die Grundvergütung, der Ortszuschlag sowie die allgemeine Zulage aus dem BAT aufgenommen worden. Die einzige Ausnahme ist der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags, für Beschäftigte, die Kinder haben, die im September 2005 zu berücksichtigen sind, oder deren Kinder bis zum 31.12.2005 geboren werden (siehe § 11 TVÜ).

Im Tarifbereich Ost gelten 92,5 Prozent der neuen Entgelttabelle.

3. Leistungsorientierte Bezahlung

Die Tarifvertragsparteien haben im TVöD die Einführung *variabler, leistungsbezogener Bezahllemente* ab dem 01.01.2007 vereinbart (§ 18 TVöD-VKA).

Diese treten zukünftig neben das Monatsentgelt. Zielgröße ist ein Volumen von insgesamt 8 Prozent der Entgeltsumme der Tarifbeschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. Im Jahr 2007 wird zunächst mit einem Volumen von 1 % der Summe der ständigen Monatsentgelte begonnen (§ 18 Abs. 3 TVöD-VKA).

¹ VKA=Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber. Die Vorschriften für die Beschäftigten des Bundes wurden hier nicht aufgeführt.

Nach § 18 Abs. 4 TVöD-VKA wird das Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt; das Verbinden verschiedener Formen des Leistungsentgelt ist zulässig.

Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden.

Die Erfolgsprämie kann in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg neben dem gemäß § 18 Absatz 3 TVöD-VKA vereinbarten Startvolumen von 1% der ständigen Monatsentgelte gezahlt werden.

Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung.

Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden.

4. Jahressonderzahlung

Ab dem Jahr 2006 erhalten alle Beschäftigten eine Jahressonderzahlung. Für 2006 setzt sie sich nach den Bestimmungen des § 20 TVöD und den Maßgaben des § 20 TVÜ aus drei Teilbeträgen zusammen:

1. einer Jahressonderzahlung im engeren Sinne, differenziert nach Tarifgebiet Ost und West,
2. einem Zusatzbetrag (im Umfang des bisherigen Urlaubsgelds) und
3. ggf. einem kindbezogenen Erhöhungsbetrag.

(Die Zusatzbeträge für Urlaubsgeld und Kinder (vgl. Übergangsregelungen) werden ab dem Jahr 2007 nicht mehr gezahlt.)

Ab 2007 ist die Höhe der Jahressonderzahlung nach den TVöD-Entgeltgruppen gestaffelt, und zwar:

- **90 %** (Tarifgebiet Ost: **67,5 %**) für die Entgeltgruppen 1 bis 8
- **80 %** (Tarifgebiet Ost: **60 %**) für die Entgeltgruppen 9 bis 12
- **60 %** (Tarifgebiet Ost: **45 %**) für die Entgeltgruppen 13 bis 15.

Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September.

Berechnungsbasis (Bemessungszeitraum) ist das durchschnittliche monatliche Entgelt der Kalendermonate Juli, August und September. Unberücksichtigt bleiben hierbei das für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden), Leistungszulagen, Leistungsprämien sowie Ertrags- und Erfolgsprämien.
